

Allgemeine Garantiebedingungen

für das Produkt, das von der Firma Modular System Sp. z o.o. hergestellt wird.
(im Folgenden auch als: "MS" oder "Hersteller" bezeichnet)

Das Produkt (im Folgenden auch "**Container**" genannt) ist zur Verwendung als vorläufige Baukonstruktion gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Baugesetzes vom 7. Juli 1994 (GBI von 2010, Nr. 243, Pos. 1623, in der geänderten Fassung), für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder durch entsprechend den individuellen Abstimmungen für Spezialprodukte bestimmt.

Vor der Inbetriebnahme des Containers hat man sich mit vorliegenden *allgemeinen Garantiebedingungen, der Bedienungs- und Betriebsanleitung der Containersysteme, den Bedingungen für den Transport, die Lieferung und Gründung der von Modular System Sp. z o.o. hergestellten Container* und den Garantien und Anleitungen der Hersteller des Zubehörs sowie den allgemeinen Sicherheitsvorschriften vertrautzumachen.

1. Allgemeine Garantiebedingungen

- 1.1. Der Hersteller gewährt eine Garantie unter der Bedingung, dass der Container bestimmungsgemäß und in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser *allgemeinen Garantiebedingungen, der Bedienungs- und Betriebsanleitung der Containersysteme* und den *Bedingungen für den Transport, die Lieferung und Gründung der von Modular System Sp. z o.o. hergestellten Container* verwendet wird.
- 1.2. Eine Voraussetzung für die Erhaltung der Garantieansprüche ist die Erstellung der Dokumentation in Bezug auf folgende Tätigkeiten:
 - a) alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Transport, Montage und Demontage des Containers und
 - b) alle Kontroll-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- und ähnlichen Tätigkeiten am Container, seinen Bauteilen, Anlagen oder Zubehörteilen (insbesondere Sanitäranlagen, einschließlich Klimaanlage und Elektroinstallationen)und zwar in einer Weise, die das Datum, an dem diese Tätigkeiten ausgeführt wurden, die Art und Weise, in der sie ausgeführt wurden, und die Personen, die diese Tätigkeiten ausgeführt haben, bestätigt, insbesondere in einer Weise, die bestätigt, dass die Tätigkeiten, die von Personen ausgeführt werden mussten, die vom Kunden mit den entsprechenden Qualifikationen und den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen beauftragt wurden, von diesen Personen ausgeführt wurden.
- 1.3. Die Standardgarantiezeit umfasst 24 Monate und wird ab dem Datum der Ausstellung einer VAT-Rechnung des Herstellers berechnet, die den Verkauf des gegebenen Containers bestätigt.
- 1.4. Die Garantie gilt auf der Grundlage der Originalrechnung, die den Verkauf des gegebenen Containers dokumentiert und die Seriennummer sowie das Verkaufsdatum des Containers enthält. Die Originalrechnung gilt als Nachweis für den Beginn der Garantiezeit.
- 1.5. Die Garantiezeit verlängert sich nicht um die Dauer der Reparatur.

- 1.6. Die Garantie erlischt in folgenden Fällen:
- Beeinträchtigung der Containerstruktur,
 - Änderungen , die den Regeln des technischen Wissens widersprechen,
 - Änderungen, die den Container beeinträchtigen oder sich auf den Container auswirken, darunter auf seine Qualität, Haltbarkeit oder Funktion des Containers oder seiner einzelnen Komponenten (insbesondere wenn Änderungen vorgenommen werden, die den Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften nicht entsprechen oder eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen darstellen, sowie bei Änderungen, die den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Baugesetzes vom 7. Juli 1994, . (GBl. von 2010 , Nr. 243 poz.1623, in der jeweils geltenden Fassung) widersprechen,
 - das Versäumnis, eine der in Ziff. 1.2. dieser Allgemeinen Garantiebedingungen genannten Handlungen in einer Weise zu dokumentieren, die den dort genannten Anforderungen entspricht,
 - Tätigkeiten, die von Personen ausgeführt werden müssen, die vom Kunden mit den gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen und Genehmigungen ausgestattet sind, von einer oder mehreren Personen ausgeführt werden, die diese Kriterien nicht erfüllen.
- 1.7. Im Falle eines Containers mit Zusatzausstattung, insbesondere: Heizgeräte, Klimageräte, Haushaltsgeräte, Sanitäreinrichtungen, Elektrogeräte - wird die Garantie für die eingebauten Geräte von den Herstellern dieser Geräte übernommen und gilt entsprechend den Vorschriften und Leistungsanforderungen ihrer Hersteller.
- 1.8. Die Garantie deckt Folgendes nicht ab:
- mechanische Schäden sowie innere und äußere Mängel, die durch die Nichteinhaltung der Vorschriften - während des vertikalen und horizontalen Transports, des Fundaments und der Montage - verursacht werden, die in den *Bedingungen für den Transport, die Lieferung und die Gründung von Containern, die von Modular System Sp z o.o. hergestellt werden*, enthalten sind.
 - Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung und Bedienung des Containers gemäß der *Bedienungs- und Betriebsanleitung für Containersysteme* verursacht werden (insbesondere Verschmutzungen jeglicher Art - Mörtel, Schaum, Verwendung ungeeigneter Chemikalien zum Reinigen und Waschen usw.),
 - Mängel, die auf fehlende oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind,
 - Mängel, die durch zufällige Ereignisse außerhalb der Kontrolle des Herstellers und der Betriebsbedingungen verursacht werden (insbesondere Ereignisse wie Sturm, Überschwemmung, Brand, Einbruch usw.),
 - Bestandteile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen,
 - Mängel, die im Rahmen der eignen Ausbauarbeiten im Container verursacht werden (gilt für Container, in welchen die Ausbauarbeiten unter eigener Regie erfolgen).
- 1.9. Servicereparaturen und -inspektionen des Containers oder seiner Komponenten sowie Servicereparaturen und -inspektionen der Anlagen und des Zubehörs des Containers sollten von Personen durchgeführt werden, die vom Kunden befugt sind und über eine entsprechende

Qualifikation und rechtlich erforderliche Zulassungen verfügen. Der Container und seine Anlagen und Zubehörteile müssen mindestens einmal jährlich überprüft werden. Container-Klimageräte sollten gemäß den Anweisungen des Geräteherstellers und der Garantie gewartet werden. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Garantie ist, dass die vorgenannten Überprüfungen in der unter Punkt 1.2. dieser Allgemeinen Garantiebedingungen genannten Weise dokumentiert werden, andernfalls erlischt der Garantieanspruch.

- 1.10. Im Falle einer unbegründeten Beanstandung gehen alle mit der Bearbeitung der Reklamation verbundenen Kosten - insbesondere Reisekosten, Transportkosten, Löhne, Materialkosten, Teilekosten und dergleichen - zu Lasten der anzeigenden Partei.
- 1.11. Beim Kauf von Containern zur selbständigen Ausführung der Ausbauarbeiten (z.B. ohne Elektroinstallation, Wasserinstallation, Auskleidung usw.) haftet der Hersteller nicht für die vom Kunden oder von Dritten verwendeten Materialien und Verfahrensweise der Ausführung, und die durch die vorgenannte eigene Ausbauarbeiten verursachten Mängel fallen nicht unter die Garantie des Herstellers beim Kauf von Containern zur selbständigen Ausführung der Ausbauarbeiten.
- 1.12. Im Falle des Kaufs von Containern ohne Wände ist der Kunde zwecks Aufrechterhaltung der Rechte aus der Garantie im Bereich der Bodenplatten, Wandplatten und eventueller Zusatzausstattung verpflichtet, eine zusätzliche Dienstleistung des Herstellers in Anspruch zu nehmen, die in der Sicherung der Container ohne Wände während des Transports und der Lagerung besteht. Im anderen Fall haftet der Hersteller nicht für Schäden oder Mängel, die während des Transports und der Lagerung entstanden sind, einschließlich des Transports, der durch den Hersteller oder in dessen Auftrag durchgeführt wurde.
- 1.13. Wenn das Produkt vom Hersteller auf der Grundlage von Konstruktionsdaten, Modellzeichnungen, Skizzen, die vom Kunden geliefert wurden, und vom Kunden akzeptierten Unterlagen hergestellt wurde, erstreckt sich die Haftung des Herstellers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur auf die Übereinstimmung der Ausführung mit den Anforderungen des Kunden. In diesen Fällen stellt der Kunde den Hersteller darüber hinaus von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter sowie für Strafen, Bußgelder, Gebühren und andere öffentliche Abgaben frei. Nach Mitteilung einer Forderung, einer Strafe, eines Bußgeldes, einer Gebühr oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgabe durch den Hersteller oder nach Mitteilung eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung, die eine Forderung eines Dritten oder eine Haftung für Strafen, Bußgelder, Gebühren oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, ist der Kunde verpflichtet:
 - a) die Forderung des Dritten unverzüglich zu begleichen oder alle Bußgelder, Strafen, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die unmittelbare Zahlung durch den Kunden würde gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Im Falle einer Zahlung aus einem der vorgenannten Titel durch den Hersteller hat der Kunde dem Hersteller auf Verlangen den Gegenwert der dem Hersteller entstandenen Kosten unverzüglich und in voller Höhe zu erstatten,
 - b) mit dem Hersteller bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter oder bei der Abwehr von Strafen, Bußgeldern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben in größtmöglichem Umfang

- zusammenzuarbeiten - insbesondere durch die unverzügliche Übermittlung aller hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen an den Hersteller sowie durch die unverzügliche Einleitung von gerichtlichen oder sonstigen Verfahren auf Seiten des Herstellers.
- 1.14. Übersteigen nach Angaben des Herstellers die Kosten für die Reparatur eines Containerteils den Wert dieses Teils, so ist der Garantiennehmer verpflichtet, das defekte Containerteil auf eigene Kosten und Gefahr auszubauen und zurückzusenden. Nach Erhalt des Containerelements sendet der Hersteller nach Bestätigung der Gültigkeit der Beanstandung auf eigene Kosten ein neues oder repariertes Containerelement an den Garantiennehmer. Der Garantiennehmer muss das neue oder reparierte Bauteil des Containers auf eigene Kosten und Gefahr einbauen.
 - 1.15. Beanstandungen über Container sollten per E-Mail oder per Post an folgende Adresse gerichtet werden: Modular System sp. z o.o., ul. Bielska 19, 09-412 Ogorzelice, E-Mail: serwis@modularsystem.pl oder über das Beanstandungsformular auf der Website modularsystem.pl
 - 1.16. Während der Garantiezeit entdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Auftreten oder ihrer Entdeckung zu rügen – bei sonstigem Verlust der Garantieansprüche
 - 1.17. Der Hersteller prüft und beantwortet die Beanstandung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum der Anzeige. Falls für die Bearbeitung einer Beanstandung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, teilt der Hersteller dem Kunden die für die Bearbeitung der Beanstandung erforderliche Zeit mit. Der Hersteller kommt seinen Garantie Verpflichtungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Beanstandung nach. Erfordert die Erfüllung dieser Verpflichtungen einen längeren Zeitraum, so informiert der Hersteller den Kunden darüber und teilt ihm mit, wie viel Zeit für die Erfüllung der Garantie Verpflichtungen benötigt wird.
 - 1.18. Im Falle einer Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, den Gegenstand der Beanstandung einem vom Hersteller beauftragten Serviceteam zur Bearbeitung der genannten Beanstandung zur Verfügung zu stellen, unter Androhung, dass die Beanstandung als unberechtigt angesehen wird und der Kunde mit den Kosten für den Einsatz des Serviceteams belastet wird.
 - 1.19. Der Hersteller erstellt eine entsprechende Dokumentation über den Umfang der durchgeführten Reparaturen und die Änderung der Garantiezeit.
 - 1.20. Die Gewährleistungshaftung des Herstellers für Sach- und Rechtsmängel der Container ist in vollem Umfang ausgeschlossen.
 - 1.21. Gerichtsstand für Garantieansprüche ist das für den jeweiligen Sitz des Herstellers zuständige Gericht
 - 1.22. Soweit nicht durch den Inhalt dieser allgemeinen Garantiebedingungen abgedeckt, gelten die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Hersteller und dem Kunden sowie die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts.

Hinweis:

Der Hersteller behält sich das Recht vor, diese Garantiebedingungen, die Einzelheiten der Konstruktionslösungen und die Mengen der Bauteile und des Zubehörs zu ändern. Wenn der Benutzer Fragen oder Bedenken beim Betrieb des Containers hat, bitten wir um direkten Kontakt mit dem Hersteller. Es ist verboten, während des Betriebes Änderungen am Produkt vorzunehmen, die mit den Grundsätzen

der technischen Erkenntnisse unvereinbar sind, Änderungen am Container vorzunehmen, die den Container beeinträchtigen oder sich auf die Qualität, Haltbarkeit oder Funktion des Containers oder seiner einzelnen Bestandteile beeinträchtigend auswirken (insbesondere Änderungen, die den Arbeitsschutz- und Brandschutzvorschriften nicht entsprechen oder die eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen darstellen, sowie Änderungen, die den baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über das Bauwesen, (GBl. von 2010 , Nr. 243 poz.1623, in der jeweils geltenden Fassung) widersprechen.